

Verordnung des Landkreises Anhalt-Zerbst über das Landschaftsschutzgebiet

„Roßlauer Vorfläming“

Aufgrund der §§ 32 i. V. m. 29, 39 und 62 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 23. Juli 2004 (GVBl. LSA S. 454), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Januar 2005 (GVBl. LSA S. 14) wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

Das im § 2 beschriebene Gebiet im Landkreis Anhalt-Zerbst wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung „Roßlauer Vorfläming“ und hat eine Größe von ca. 20.270 ha.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst Teile der Landschaftseinheit Roßlauer-Wittenberger Vorfläming in den Gemarkungen Bräsen, Buko, Cobbelsdorf, Coswig, Düben, Griebo, Hundeluft, Jeber-Bergfrieden, Köselitz, Möllensdorf, Ragösen, Roßlau, Senst, Serno, Stackelitz, Stadt Dessau - OT Rodleben, Thießen und Wörpen.
- (2) Die Lage des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000, die als Anlage zu dieser Verordnung mitveröffentlicht ist.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet teilt sich östlich der B 107 in einen nördlichen und südlichen Teil.

Der Grenzverlauf stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

Im Norden

- am nördlichsten Punkt beginnend, verläuft die Grenze entlang der Landesgrenze Sachsen-Anhalts zum Land Brandenburg von der Straße Stackelitz – Medewitz (L 120) bis zur Grenze des Landkreises Anhalt-Zerbst zum Landkreis Wittenberg.

Im Osten

- folgt sie im Wesentlichen der Grenze des Landkreises Anhalt-Zerbst zum Landkreis Wittenberg nach Süden bis zum Apollensberg.

Nördliches Teilgebiet

Im Süden

- des nördlichen Teilgebietes beginnt die Grenze am östlichsten Punkt und verläuft entlang der Waldkante nördlich der Orte Senst, Cobbelsdorf und Köselitz Richtung Westen bis zum Weg, der direkt auf die BAB A 9 stößt, überquert die Autobahn A 9 und verläuft entlang der Nordwestseite der BAB A 9 nach Westen bis zur Abfahrt Köselitz;
- an der Abfahrt Köselitz führt sie entlang der Ostseite der B 107 in nördliche Richtung, bis die Rossel (Graben-Nr. R 001 II. Ordnung lt. Kataster der unteren Wasserbehörde) diese unterquert;
- sie folgt dem Verlauf der Rossel auf dem südlichen Ufer einschließlich des Gewässerschonstreifens bis zur Einmündung des Blaßbaches (Graben-Nr. R 081 lt. Kataster der unteren Wasserbehörde) in diese und von dort über die Wiese nach Süden zum Weg „Topfstieg“, entsprechend der VO-Änderung zum LSG „Fläming“ vom 09.04.1993;
- dem Weg „Topfstieg“ auf der Südseite folgend über die Straße Buko – B 107 (K 2003), über die BAB A9 und über die B 107 zur Straße nach Köselitz (L 123);
- durch das Aufgreifen der Waldkante auf der Südseite der Landstraße nach Köselitz wird die Verbindung zum südlichen Teilgebiet hergestellt.

Südliches Teilgebiet

Im Norden

- verläuft die Grenze an der nördlichen Waldkante zunächst Richtung Osten, dann nach Süden bis zum Weg, der in östlicher Richtung nach Wahlsdorf führt;
- hier die Waldkante verlassend, dem Weg auf der Südseite Richtung Osten folgend und den Ort Wahlsdorf ausgrenzend, verläuft die Grenze weiter entlang des östlich bzw. nördlich gerichteten Weges nach Pülzig;

- hier stößt sie auf die Gemarkungsgrenze Wörpen – Cobbelsdorf und folgt ihr bis zum Graben Cobbelsdorf (Graben-Nr. G 006 lt. Kataster der unteren Wasserbehörde);
 - auf der südwestlichen Seite des Cobbelsdorfer Grabens, einschließlich des Gewässerschonstreifens, verläuft sie weiter bis zur Straße Möllensdorf - Pülzig (L 123) und nach Ausgrenzung des Ortes Pülzig entlang der Straße Pülzig - Straach (L 123) bis zur Grenze des Landkreises Anhalt-Zerbst zum Landkreis Wittenberg;
 - sie folgt der Kreisgrenze Richtung Süden bis zum Apollensberg;
 - die Grenze führt weiter entlang des Weges nach Westen, die Ackerflächen nördlich von Griebo ausgrenzend, wieder Richtung Griebo;
 - die Flurstücke 130/1, 130/2 und 130/3 der Gemarkung Griebo, Flur 5 ebenfalls ausgrenzend, wird die Waldkante westlich der Ackerfläche aufgegriffen und dieser folgend, führt die Grenze weiter an der Uferkante, einschließlich des Gewässerschonstreifens im Bereich des unteren Mühlgrabens (Graben-Nr. G 018 lt. Kataster der unteren Wasserbehörde) entlang bis zur Verbindungsstraße Griebo - L 123;
 - dieser Straße ca. 450 m folgend bis zum Weg, der in südwestliche Richtung abzweigt, an diesem Weg entlang nach Süden bis kurz vor der Eisenbahnlinie;
 - die Grenze verläuft weiter auf der Nordseite des Weges, der fast parallel zur Eisenbahnlinie nach Westen Richtung Coswig führt, knickt dann nach Norden ab und geht bis zur Straße Coswig – Möllensdorf (L 123);
 - sie folgt der Straße nach Südwesten bis zur Unterquerung des Wörpener Baches (Graben-Nr. W 001 lt. Kataster der unteren Wasserbehörde), dem Bachlauf Richtung Norden folgend bis zur Grenze des Naturschutzgebietes „Pfaffenheide-Wörpener Bach“;
 - dieser folgt sie, die Landstraße Coswig - Wörpen (K 2378) überquerend, bis zur B 107;
 - die B 107 überquerend, nördlich der letzten Bebauung, folgt sie dem Weg Richtung B 187a nach Westen, wobei die genehmigte Moto-Crossanlage, Gemarkung Coswig, Flur 1, Flurstücke 12, 13, 14 ausgegrenzt wird;
 - der Grenzverlauf führt an der Bundesstraße B 187a entlang, die Autobahn überquerend bis zur Acker-Wiesengrenze;
 - der Acker-Wiesengrenze folgend zum Ziekoer Bach (Graben-Nr. Z 001 lt. Kataster der unteren Wasserbehörde), an der südlichen Uferkante einschließlich des Gewässerschonstreifens des Ziekoer Baches entlang zum Rötzbach (Graben-Nr. Z 002 lt. Kataster der unteren Wasserbehörde), sie folgt weiter dem Rötzbach am östlichen Ufer Richtung Nordost entlang bis zum Weg, der nach Westen zur Ortslage Zieko führt;
 - nach Ausgrenzung des Ortes Zieko sowie der Fläche des ehemaligen Trockenwerkes führt die Grenze entlang der Bundesstraße B 187a Richtung Düben;
 - nach Ausgrenzung der Ackerflächen südlich des Ortes Düben und nach Ausgrenzung der Ortslage Düben entlang des Weges Düben-Steinmühle bis zur Mündung des Lukoer Grenzgrabens (Graben-Nr. O 009) in den Olbitzgraben.
- Im Westen
- folgt die Grenze des LSG ca. 60 m westlich des Lukoer Grenzgrabens Richtung Norden, springt nach ca. 500 m nach Westen und verläuft entlang der Waldkante bis zur Straße Luko - Düben (K 2002), führt 200 m nach Osten, um den Verlauf der Waldkante bis zur Landstraße Thießßen - B 187a (L 120) wieder aufzunehmen. Nach Ausgrenzung des Ortes Thießßen (südlicher Teil) führt sie entlang der Landstraße Mühlstedt - Thießßen (L 120) bis kurz vor der Ortslage Mühlstedt;
 - den Ort Mühlstedt südlich liegend lassend, verläuft sie weiter entlang des Weges, welcher nördlich aus Mühlstedt herausführt bis zur Gemarkungsgrenze Streetz - Mühlstedt; sie folgt der Gemarkungsgrenze Streetz - Mühlstedt nach Osten bis zur Eisenbahnlinie Dessau - Potsdam;
 - sie führt weiter entlang der Ostseite der Eisenbahnlinie Dessau - Potsdam bis zur Bundesstraße B 187a, die Ortslage Thießßen (nördlicher Teil) ausgrenzend;
 - der Bundesstraße B 187a ostseitig folgend bis Ragösen;
 - die Ortslage Ragösen ausgrenzend, verläuft sie weiter Richtung Westen entlang des Weges aus Ragösen Richtung Garitz bis zur Gemarkungsgrenze Borum - Ragösen;

- sie folgt weiter den Gemarkungsgrenzen Bornum – Ragösen, Polenzko – Ragösen, Polenzko - Jeber-Bergfrieden und Grimme - Stackelitz.

Der südliche Bereich des LSG bei Meinsdorf und Roßlau besteht aus einem südlichen und einem nördlichen von Meinsdorf gelegenen Teil. Sie sind wie folgt begrenzt:

- Die Grenze des Teiles südlich von Meinsdorf schließt die Rohrwiesen ein und verläuft entlang der Gemarkungsgrenze Streetz - Mühlstedt bis das Wäldchen „Schinderwinkel“ nach Süden abknickt,
- unter Ausgrenzung des Ortes Meinsdorf verläuft sie weiter von der Landstraße Roßlau - Thießen (L 120), dem Feld- und Waldweg zur Försterei Götzing folgend, entlang der Waldkante nach Norden bis zur Gemarkungsgrenze Roßlau – Mühlstedt;
- entlang der Gemarkungsgrenze Roßlau - Mühlstedt bis zur Eisenbahnlinie Dessau - Potsdam;
- sie folgt dem Eisenbahndamm der Strecke Dessau - Potsdam nach Süden;
- unter Ausgrenzung des Bahnhofes Meinsdorf nimmt sie den Verlauf des Weges unterhalb des Bahndammes auf und knickt nach Norden ab, folgt der Gemarkungsgrenze Rodleben - Roßlau bis zur Landstraße Roßlau – Streetz (K 1255). Dieser folgt sie bis zur Gemarkungsgrenze Rodleben – Streetz nach Norden bis zu den Rohrwiesen.

Die Grenze des Teiles nördlich von Meinsdorf verläuft:

im Norden

- südlich der Bebauung des Ortes Mühlstedt entlang;

im Osten

- am Weg Mühlstedt - Meinsdorf östlich der Rossel nach Süden;

im Süden

- an der Bebauungsgrenze des Ortes Meinsdorf entlang und

im Westen

- dem Feldweg Meinsdorf - Mühlstedt Richtung Norden folgend.

Die Verbindung zwischen den Teilgebieten wird linear durch den Rosselverlauf mit einem Schutzstreifen von jeweils 5 m hergestellt.

- (4) Der genaue Grenzverlauf ist in einem aus 32 Einzelkarten bestehenden, nicht veröffentlichten Kartensatz (topographische Karte im Maßstab 1 : 10.000) dargestellt, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes und die Ausgrenzung der einzelnen Gemeinden sind im Kartensatz durch eine Punktreihe dargestellt. Sie verläuft auf der dem Landschaftsschutzgebiet abgewandten Seite der Punktreihe.
- (5) Die Kartensätze und die Verordnung mit dem dazugehörigen Erläuterungspapier sind beim Landkreis Anhalt-Zerbst, untere Naturschutzbehörde hinterlegt und können dort kostenlos von jedermann während der Dienstzeiten eingesehen werden.
- (6) Mehranfertigungen der Kartensätze befinden sich beim Sitz der Verwaltungsgemeinschaft (VWG) „Coswig (Anhalt)“ sowie der Städte Roßlau und Dessau und können dort kostenlos von jedermann während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Der nachfolgend näher beschriebene Charakter des Landschaftsschutzgebietes ist zu erhalten und zu entwickeln. Er wird bestimmt durch die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes. Die Landschaft des Vorfläming mit dem Rosseltal, eine überwiegend durch eiszeitliche Grundmoränen, Endmoränen und Sander geprägte ländliche Kulturlandschaft, hat wegen der vielfältigen Ausstattung mit verschiedenen Landschaftselementen eine besondere Bedeutung für die ökologische Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und für die naturverbundene Erholung des Menschen.

Der Charakter des Landschaftsbildes wird im Besonderen bestimmt durch:

1. große zusammenhängende Waldgebiete, in denen Kiefernforsten dominieren, aber auch Eichenwälder sowohl als Pfeifengras-Stieleichen-Wald, Eichen-Hainbuchenwald sowie auch ein geringer Anteil an alten naturnahen Kiefern-Eichen-Waldbeständen auf Sandebene vorkommen. An Fließgewässern prägen zudem Erlen-Eschen- und Erlenbruch-Wälder den Charakter des Gebietes. Im nördlichen Bereich kommen Buchenwälder vor;
 2. Bachtälchen mit z. T. naturnahen Fließgewässern und ihren Auen sowie Ufer- und Feldgehölzen, einschließlich ihrer Vegetation;
 3. das Landschaftsbild belebende Teiche und Mühlstau und zahlreiche Quellbereiche, die besonders schutzwürdige Ökosysteme darstellen;
 4. Grünländer in den Tälern und Niederungen mit feuchten Hochstaudenfluren, inklusive der Waldsäume, Seggenriedern, mageren Flachlandmähwiesen und mesophilen Wirtschaftswiesen und -weiden;
 5. artenreiche Feucht-, Frisch- und Magerwiesenkomplexe.
- (2) Der besondere Schutzzweck der Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet ist:
1. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes, insbesondere
 - a) des Waldes,
 - b) des Grünlandes,
 - c) der Hecken und Feldgehölze,
 - d) der Lebensstätten der naturraumtypischen Pflanzen- und Tierwelt,
 - e) der Kleingewässer und der naturnahen Fließgewässer mit den dazugehörigen Talräumen und Quellbereichen sowie der natürlichen gewässerbegleitenden Vegetation,
 - f) der Trocken- und Halbtrockenrasen sowie Zwergstrauchheiden,
 - g) des Reliefs und der landwirtschaftlich genutzten Böden,
 - h) des gehölzgesäumten Wegenetzes in der offenen Landschaft,
 - um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten bzw. wiederherzustellen, um die vorhandenen Lebensräume, einschließlich aller dafür charakteristischen Arten, zu erhalten und zu entwickeln und um das Landschaftsbild zu pflegen, zu beleben und zu gliedern;
 2. die Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsteiles als Vorkommensgebiet von natürlichen Lebensräumen von gemeinschaftlichem europäischen Interesse nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 i. d. z. Z. g. F. (FFH-RL), einschließlich aller dafür charakteristischen Arten nach Anhang II der FFH-RL;
 3. die Erhaltung bzw. Verbesserung der Ruhe und der Eignung des geschützten Gebietes für die ungestörte Erholung in Natur und Landschaft;
 4. die Freihaltung des Landschaftsschutzgebietes von Bebauung und die landschaftliche Einbindung von Ortsrändern, vorhandenen genehmigten Campingplätzen, Gartenlaubenkolonien, Anwesen und sonstigen baulichen Anlagen;
 5. die Erhaltung, Entwicklung und Mehrung des Waldes in dem Maße, dass er auf Dauer eine bestmögliche Nutz-, Schutz-, Erholungs- und ökologische Funktion ausüben kann durch
 - a) naturnahe Waldbewirtschaftung,
 - b) Entwicklung und Erhaltung mehrstufiger Waldränder,
 - c) Gewährleistung einer natürlichen Sukzession der in den Wäldern liegenden, nicht waldbestockten Flächen, die für eine große Artenvielfalt besonders bedeutsam sind sowie die Wiederbewaldung von Flächen aller Art mit Waldgesellschaften, die der potentiell natürlichen Vegetation entsprechen;
 6. die Erhaltung und Pflege der Heiden, Trocken- und Halbtrockenrasen;
 7. eine den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis entsprechenden Bewirtschaftung der Ackerflächen;

8. die Sicherung, Entwicklung bzw. Wiederherstellung von Feldgehölzen und Alleeen zur Verbesserung der ökologischen Funktion der Landschaft und des Landschaftsbildes;
9. die Sicherung der Moorböden, insbesondere durch Aufhebung von Entwässerungsmaßnahmen und durch extensive Grünlandnutzung sowie Verhinderung der Umwandlung von Grünland in Acker.

§ 4

Erlaubnisvorbehalt

- (1) Der Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde bedürfen insbesondere folgende Handlungen:
 1. das Anlegen von Weihnachtsbaumkulturen außerhalb forstwirtschaftlich genutzter Flächen;
 2. Maßnahmen, die über eine Unterhaltung oder Instandhaltung an Bahnanlagen, Straßen, Wegen und Leitungen aller Art sowie an Gewässern und deren Zu- und Abläufe hinausgehen;
 3. die Durchführung von Veranstaltungen aller Art, die dem Schutzzweck nicht grundsätzlich entgegenstehen und mehr als 100 Personen erwarten lassen;
 4. die Errichtung jagdlicher Einrichtungen und offener Schutzhütten, soweit sie nicht aus naturbelassenem Material sind;
 5. das Anbringen und Aufstellen von Hinweisschildern, einschließlich Reklameschildern.
 6. der Umbruch von fakultativen Dauergrünland auf solchen Standorten für deren erfolgreiche wirtschaftliche Nutzung eine Grünlanderneuerung durch Umbruch und Wiederansaat unbedingt erforderlich ist.
- (2) Die Erlaubnis wird unbeschadet anderer Rechtsvorschriften auf Antrag durch die untere Naturschutzbehörde erteilt, wenn der Charakter der Landschaft und der besondere Schutzzweck nicht beeinträchtigt

werden. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 5

Verbote

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern, den Naturhaushalt schädigen, das Landschaftsbild nachhaltig verändern, den besonderen Erholungswert der Landschaft beeinträchtigen oder dem Schutzzweck in anderer Art zuwiderlaufen.
- (2) Insbesondere ist es verboten:
 1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu erweitern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung nach der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung bedürfen;
 2. Dauergrünland in Acker- oder Grabeland umzuwandeln;
 3. bedeutsame geologische Erscheinungen sowie sonstige für die geowissenschaftliche Forschung und Lehre genutzten Aufschlüsse zu beseitigen und diese und die sonstige Oberflächengestalt des Bodens, insbesondere durch Abgrabungen und Aufschüttungen, zu verändern;
 4. Lebensstätten wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere zu beeinträchtigen, insbesondere Wald- und Feuchtwiesen zu verändern, zu unreinigen, zu schädigen oder ganz zu beseitigen;
 5. Gebüsche, Hecken, Gehölze und außerhalb des Waldes stehende Einzelbäume und Baumgruppen zu verändern, zu schädigen oder zu beseitigen;
 6. stehende oder fließende naturnahe Gewässer im Sinne des § 1 Absatz 2 WG LSA (Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt), einschließlich deren Zu- und Ablauf sowie deren Ufervegetation zu beseitigen, zu verändern oder zu schädigen;

7. Findlinge sowie Lesesteinhaufen auf einer Fläche von mehr als 5 m² aus der Landschaft zu entnehmen;
8. Veranstaltungen aller Art, einschließlich Touristenattraktionen durchzuführen, die dem Schutzzweck grundsätzlich entgegenstehen;
9. Lager- und andere Feuer zu entfachen;
10. Maßnahmen durchzuführen, die zu einer Beeinflussung bzw. Veränderung des Wasserhaushaltes und zur Absenkung des Grundwassers führen können;
11. im Umkreis von 30 m um erkennbar besetzte Biberbaue die ordnungsgemäße Angelfischerei auszuüben.

§ 6

Zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 5 gelten nicht für:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bislang dafür genutzten Flächen, einschließlich der ordnungsgemäßen Einfriedung für die Landwirtschaft;
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bislang dafür genutzten Flächen, einschließlich der ordnungsgemäßen Einfriedung für die Forstwirtschaft sowie die Errichtung von Schutzhütten ausschließlich aus naturbelassenem Material, mit der Einschränkung, dass Höhlen- und Horstbäume erhalten bleiben;
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie die Errichtung jagdlicher Einrichtungen aus ausschließlich naturbelassenem Material mit einer Eindeckung mit schwarzen, grünen oder braunen Wellbitumenplatten oder Dachpappe;
4. vorgesehene Maßnahmen aufgrund behördlich genehmigter, rechtmäßiger Nutzungen, Befugnisse, Erlaubnisse sowie bergbaulicher Betriebspläne, die zum Zeitpunkt des Inkraft-

tretens dieser vorliegenden Verordnung zugelassen waren;

5. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen und Sachen; die Naturschutzbehörde ist unverzüglich zu unterrichten;
6. mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmte Maßnahmen, die dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung des Gebietes dienen, wie z. B. das gezielte Mähen von Flächen oder das Aufstellen von Bänken, Schautafeln und Unterstellhütten;
7. notwendige Maßnahmen im Rahmen der Altlastensanierung im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
8. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
9. das Anlegen von Weihnachtsbaumkulturen unter Freileitungen im Schutzstreifen;
10. Maßnahmen, sofern sie zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung notwendig sind;
11. Maßnahmen, die der Unterhaltung sowie Instandhaltung vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen und der dazugehörigen Anlagen, Straßen und Wege einschließlich der dazugehörigen Durchlässe und Brückenbauwerke sowie Drainagen u. a. dienen, wobei Zeitpunkt und Ausführung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Anhalt-Zerbst abzustimmen sind;
12. den Bau der Ortsumgehungsstraße Coswig, entsprechend dem Ergebnis des Planfeststellungsbeschlusses. Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den Bereich des LSG sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Anhalt-Zerbst festzulegen.

§ 7

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die genauen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden in einem Pflege- und Entwicklungskonzept zusammengefasst.

§ 8

Duldung

Gemäß § 57 Abs. 1 NatSchG LSA sind Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten verpflichtet:

1. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des Schutzgebietes sowie
2. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Schutzzwecks gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b und Abs. 2 erforderlich sind,

zu dulden.

§ 9

Befreiung

Von den Verboten des § 5 dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde gemäß § 58 NatSchG LSA auf Antrag Befreiung gewähren, wenn:

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit eine Befreiung erfordern.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten und Folgenbeseitigung

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde eine in § 4 Abs. 1 Punkt 1 - 6 benannte Handlung vornimmt,
2. ohne Befreiung gem. § 9 der VO eine in § 5 Abs. 2 Punkt 1 - 11 verbotene Handlung durchführt und
3. als Grundstückseigentümer oder als Nutzungsberechtigter eines Grundstückes das Aufstellen von Schildern sowie die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß § 7 dieser Verordnung nicht duldet.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 Abs. 2 Nr. 3 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße von bis zu zehntausend Euro geahndet werden.
- (3) Werden Handlungen entgegen den Verboten des § 5 und ohne Vorliegen einer Erlaubnis gem. § 4 und ohne Vorliegen der Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 9 der Verordnung vorgenommen, ist die Einstellung anzuordnen und die Beseitigung der Folgen des rechtswidrigen Verhaltens zu verlangen.

§ 11

In-Kraft-Treten/ Außerkräfttreten von Rechtsvorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Anhalt-Zerbst in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt der Beschluss des Rates des Bezirkes Halle, Nr. 116 -30 /61 vom 11. Dezember 1961 zur Erklärung eines Landschaftsteiles zum Landschaftsschutzgebiet „Fläming“ außer Kraft.


§ 12

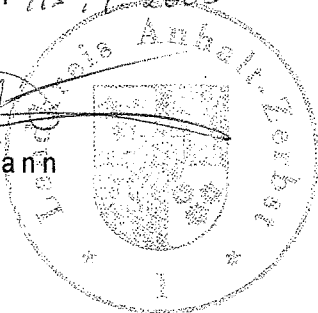
Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

- (1) Soweit für den Geltungsbereich der Verordnung zum LSG weitergehende naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, bleiben diese unberührt.
- (2) Soweit diese Verordnung keine weitergehenden Vorschriften enthält, bleiben

Regelungen über die gesetzlich geschützten Biotope (§ 37 NatSchG LSA) und über den Schutz und die Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 47, 48 NatSchG LSA) unberührt.

Zerbst, den 15.9.2005


Hövelmann
-Landrat-



Anlagen:

- Erläuterungspapier
- Kartensatz